

Infos der Ortspolizeibehörde Stand Febr. 2015

Das Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales möchte mit diesen Informationen jährlich wiederkehrende Fragen in folgenden Bereichen beantworten:

Lärm

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten / einzuhaltende Ruhezeiten:

§ 5 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Filderstadt regelt die Zeiten für Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können. In der Zeit von **20:00 Uhr bis 07:30 Uhr** sowie in der Mittagszeit zwischen **12:30 Uhr und 14:00 Uhr** dürfen Tätigkeiten, deren Ausführung Lärm in einem Ausmaß erzeugt, der zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führen kann, nicht ausgeführt werden.

Rasenmähen:

Die neue Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung erlaubt den Betrieb von Rasenmähern **an Werktagen durchgängig von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**.

Lärm von Spielplätzen:

Spielplätze, die weniger als 50m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 07:30 Uhr nicht benützt werden. Eine Mittags-Ruhezeit gibt es nicht.

Lärm durch Sammelbehälter:

Das Einwerfen von Flaschen in Sammelbehälter darf nur werktags zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.

Unnötiges Laufenlassen von Motoren:

Durch unnötiges Laufenlassen von Motoren wird die Umwelt geschädigt und die Nachbarschaft durch Lärmbelästigung beeinträchtigt. Nach der Straßenverkehrsordnung ist dieses Verhalten untersagt; der Gesetzgeber hat das unnötige Laufenlassen von Motoren in den Bußgeldkatalog mit aufgenommen.

Dabei gilt: nicht nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern auch auf privaten Flächen darf kein vermeidbarer Lärm verursacht werden durch Tätigkeiten wie unnötiges Laufenlassen von Motoren, übermäßig lautes Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren, Anlassen von Krafträdern in Zufahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern, Be- und Entladen von Fahrzeugen und Hupen.

Sonstige Tätigkeiten mit Außenwirkung:

Grillen:

Das Landgericht Stuttgart hat in einem Urteil das Grillen als eine „übliche und im Sommer gebräuchliche Art der Zubereitung von Speisen“ beurteilt. Die Zulässigkeit des Grillens auf der Terrasse oder im Garten hängt jeweils von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. In erster Linie ist hier Privatrecht tangiert. Häufig liegt auch bereits eine Regelung im Mietver-

trag vor. Eine das zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigung der Nachbarn liegt dann vor, wenn aufgrund widriger Windverhältnisse Rauchschwaden und intensive Grillgerüche entstehen. § 14 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Filderstadt verbietet die Belästigung durch Ausdünstungen.

Steigenlassen von Drachen:

Durch die unmittelbare Nähe des Flughafens und damit tieffliegender Luftfahrzeuge müssen zur Vermeidung von Gefahren beim Drachensteigen folgende Punkte beachtet werden:

- Das Halteseil darf eine Länge von 100m nicht überschreiten. Die Benutzung einer längeren Drachenschnur muss von der zuständigen Luftfahrtbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart, genehmigt werden.
- Im Bauschutzbereich des Flughafens sowie in einer Entfernung von weniger als 3 km von der Begrenzung eines Landeplatzes oder Segelfluggeländes ist das Steigenlassen von Drachen nicht erlaubt; Ausnahme: in bebauten oder unmittelbar in der Nähe von bebauten Gebieten bis zur Höhe der umliegenden Gebäude.
- Wegen der erhöhten Unfallgefahr sollte die Nähe von Freileitungen, Antennenanlagen, usw. gemieden werden.
- Im Zweifelsfall steht die Dienststelle der Luftaufsicht beim Flughafen Stuttgart unter der Rufnummer 0711/ 9 48 44 60 für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Auflassen von Luftballons

Das Auflassen von Luftballons muss grundsätzlich bei der Deutschen Flugsicherung, Plieninger Str. 70, in 70794 Filderstadt, beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst schriftlich per Fax (0711/7 22 57 71 06) erfolgen und folgende Punkte enthalten: Datum, Uhrzeit, Ort, Menge der Luftballons.

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen:

Das Plakatieren, Beschriften und Bemalen an öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen muss von der Ortspolizeibehörde genehmigt werden. Nicht genehmigte Plakate müssen unverzüglich beseitigt werden.

Tiere / Hunde:

Gefahren durch Tiere (§ 12 der polizeilichen Umweltschutzverordnung Filderstadt):

Tiere müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass sie **niemanden gefährden** können.

Hunde dürfen im bebauten Bereich **nur angeleint** geführt werden. Ansonsten dürfen Hunde nicht ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf sie einwirken kann, frei umherlaufen. Dies bedeutet, dass das Verhältnis Hund / Hundeführer so ausgestaltet sein muss, dass der Hund den Kommandos des Führers unmittelbar gehorcht. Dabei gilt insbesondere zu beachten, dass Menschen, die Angst vor Hunden haben, Jogger und Radfahrer, aber auch Kinder durch ihr Verhalten einen Hund reizen können. Ebenso kommt es zwischen unangeleiteten Hunden bei Begegnungen auf den Feldwegen häufig zu "Rangeleien" bis hin zu schweren Bissverletzungen.

Im Wald dürfen Hunde nicht außerhalb des Einwirkungsbereichs frei laufen. Wenn Hunde nicht zuverlässig gehorchen, sind diese an der Leine zu führen. Hunde, die erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können, dürfen durch den Jagdschutzbeauftragten getötet werden.

Aufgrund mehrerer Vorfälle, bei denen wildlebende Tiere (Rehe und Hasen) wildernden Hunden zum Opfer fielen, werden verstärkt Kontrollen auf Feldern und im Wald durchgeführt.

Als **gefährliche Hunde im Sinne des § 2 PolVOgH** gelten insbesondere Hunde, die zwar keine Kampfhunde sind, aber entweder bissig sind oder in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen. Zu einem gefährlichen Hund im Sinne der PolVOgH kann jede Hunderasse von Amts wegen eingestuft werden, wenn der Hund entsprechend den genannten Kriterien auffällt.

Die **Haltung gefährlicher Tiere , u.a. Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen** sowie Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der **Ortspolizeibehörde anzuzeigen**.

Kampfhunde und gefährliche Hunde

Kampfhunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde sind

- a) die Hunderassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier.
- b) Die Eigenschaft als Kampfhund kann im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen bzw. deren Kreuzungen vorliegen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren bestehen:
Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napolietano, Mastiff, Tosa Inu.

Als gefährliche Hunde im Sinne der Verordnung gelten Hunde, die ohne Kampfhunde zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren bestätigen. Dies sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Wenn Sie einen Hund halten, der als Kampfhund oder gefährlicher Hund im Sinne der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) eingestuft wurde, gelten für Sie folgende besondere Halterpflichten:

- Der Hund muss so gehalten und beaufsichtigt werden, dass von ihm keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann, insbesondere kein Entweichen des Hundes möglich ist.
- Er darf außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird und die persönlich zuverlässig sind.
- Es gilt grundsätzlich Leinenpflicht (auch im unbebauten Gebiet).
- Kampfhunde ab sechs Monaten, die keinen Verhaltenstest abgelegt haben bzw. diesen nicht bestanden haben, und gefährliche Hunde müssen außerhalb des befriedeten Besitztums einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.
- Bei einer Veränderung in der Haltung eines Kampfhundes (Abgabe, Umzug des Halters, Abhandenkommen des Hundes) ist diese dem Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales anzuzeigen

Hundekot:

Die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Filderstadt regelt in § 13, dass Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen haben, dass dieser seine **Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet**. Dennoch dort abgelegte Hundekot ist **unverzüglich zu beseitigen**.

Kreisbauernverband und Landesschafzuchtverband machen darauf aufmerksam, dass **Schafweiden, Futterflächen, landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Äcker** nicht durch Hundekot verschmutzt werden dürfen. Das Erntegut kann durch Hundekot geruchlich, geschmacklich und hygienisch so verunreinigt werden, dass Pferde, Rinder, Kühe und Schafe ein solches Futter verschmähen; die Appetitlichkeit solchermaßen „gedüngter“ Ackerprodukte ist für den Verbraucher erheblich geschmälert. In der Nähe von weidenden Schafen sollten Hunde an die Leine genommen werden, um eine Gefährdung der Schafe zu vermeiden. Das Betreten der landwirtschaftlichen Flächen ist zudem nach § 37 Naturschutzgesetz während der Nutzzeit verboten.

Abdeckplanen auf Feldern, Gartenbeeten und Baustellen:

Im Frühjahr werden die Felder häufig durch große Planen abgedeckt, um das Saatgut vor Kälte zu schützen. Hundebesitzer sind deshalb angehalten, darauf zu achten, dass ihre Tiere nicht auf die Felder laufen und die ausgelegten Planen beschädigen. Hunde sollten deshalb in dieser Zeit auf dem freien Feld unbedingt an der Leine geführt werden.

Abdeckfolien auf Feldern, Gartenbeeten und Baustellen müssen so befestigt werden, dass sie bei Windstößen nicht fortgetragen werden können, da umherfliegende Folien eine große Gefahr für den Flugverkehr des nahegelegenen Flughafens sowie für den Straßenverkehr darstellen. Auch Stromleitungen können dadurch beschädigt werden.

Müll:

Ablagern von Müll:

Wer Müll oder Sperrmüll nicht ordnungsgemäß entsorgt, muss mit einer kostenpflichtigen Verfügung sowie Bußgeld durch die Abfallbehörde rechnen.

Genauere Auskünfte enthält der Müllkalender für den Landkreis Esslingen, der zu Jahresbeginn jedem Haushalt zugestellt wird.

Kleinmüllregelung

Die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Filderstadt regelt, dass das Wegwerfen oder Ablagern von Kleinmüll wie Dosen, Zigarettenskippen und –schachteln, Kaugummi, Papiertaschentüchern und ähnlichem verboten ist. Bis September 2005 wurde durch sog. "gelbe Karten" auf die Neuregelung und die zukünftige Bußgeldhöhe hingewiesen. Seit September 2005 gibt es für Müllsünder die „rote Karte“, d.h. erappte "Kleinmüllsünder" werden mit Bußgeldern belegt. Zur Information hängen in zahlreichen öffentlichen Gebäuden sowie in den Filderstädter Einzelhandelsgeschäften und der Stadtbuslinie Plakate aus, die in Form einer roten Karte auf die Bußgeldvorschriften hinweisen.

Grundlage: § 17 Abs. 1 Nr. 6 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Filderstadt

Sonstige Bürgerpflichten:

Räum- und Streupflicht:

Die Räum- und Streupflicht der Bürger ergibt sich aus der städtischen Räum- und Streupflichtsatzung vom 22.07.2013, die Sie unter dem Punkt „Verwaltung – Satzungen, Richtlinien“ herunterladen können. Im Folgenden die Vorschriften in Kurzform:

- Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen die Straßenanlieger die Gehwege oder (falls auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen oder Fußgängerbereichen) am Straßenrand eine Fläche von 1 Meter Breite reinigen, bei Schneefall räumen sowie bei Glätte streuen. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Anlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Grundstücken an einer Straße bzw. mit Zufahrt oder Zugang zur Straße, auch wenn das Grundstück von der Straße durch eine unbebaute Fläche der Stadt (höchstens 10m) getrennt ist.
- Wenn mehrere Straßenanlieger verpflichtet sind, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, die so geregelt sein muss, dass die Räum- und Streupflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- Wenn Sie Straßenanlieger sind, jedoch der Räum- und Streupflicht nicht selbst nachkommen können (anderer Wohnsitz, Urlaub, Krankheit), müssen Sie eine Person beauftragen.
- Geräumt und gestreut werden muss werktags bis 07:00 Uhr, samstags bis 8:00 sonntag und feiertags bis 09:00 Uhr, danach bei Bedarf, bis 21:00 Uhr.
- Geräumter Schnee und auftauendes Eis sind auf dem Gehwegrand bzw. am Rand der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Tauwetter müssen Straßenrinnen und Straßeneinläufe frei sein, damit das Schmelzwasser ablaufen kann. Die geräumten Grundstücke müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Vom jeweiligen Hausgrundstück muss zur Fahrbahn ein Zugang von mind. 1m Breite geräumt werden.
- Zulässiges Streugut: Abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche. Auftauende Streumittel sind verboten.

Bei Nichteinhaltung der genannten Vorschriften droht abgesehen von der privaten Haftungsfrage die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Schulpflicht:

Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Ausbildungs- und Arbeitsstätte haben. Gemäß § 85 Schulgesetz erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts. Bei Verletzung der Schulpflicht wird diese von der Ortspolizeibehörde verfügt, sowie ein Bußgeld erhoben.

Sonstiges:

Anbringen von Hausnummern:

Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein.

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten:

Grundstücksbesitzer dürfen ihre Grundstücke nicht für das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen zum Aufenthalt von Menschen zur Verfügung stellen, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Verbrennen von landwirtschaftlichen Abfällen und Gartenabfällen

Hierzu gelten die Vorschriften der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen.

Diese Verordnung erlaubt nur in sehr eingeschränktem Umfang ein Verbrennen.

Grundsätzlich regelt § 2 der Verordnung, dass pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden dürfen.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist nur auf Grundstücken im Außenbereich und nur dann zulässig, wenn die Abfälle auf dem Grundstück selbst angefallen sind und ein Einbringen des Schnittgutes in den Boden nicht möglich ist.

In diesem Falle müssen verschiedene Punkte wie Mindestabstände, Kontrolle des Feuers u. ä. beachtet werden.

In jedem Fall ist die Ortspolizeibehörde vorher rechtzeitig zu verständigen und die erforderlichen Voraussetzungen dort abzuklären.

Pflanzliche Abfälle, die in Privatgärten anfallen, dürfen nicht verbrannt werden. Es handelt sich hierbei um Gartenabfälle, die zum Recyclinghof und Kompostierplatz in der Deponie Aichholz verbracht werden können.

Fahrradkontrollen durch die Landespolizei und das Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales - mit einem optimal ausgerüsteten Fahrrad in die dunkle Jahreszeit

Bei Nacht und in der Dämmerung sind unbeleuchtete Fahrräder für Auto- oder Motorradfahrer praktisch nicht zu sehen. Radler, die in dieser Zeit ohne Licht unterwegs sind, leben nicht nur riskant, sie gefährden auch andere Verkehrsteilnehmer und sie riskieren ein Bußgeld von 10 Euro. Für die Radfahrer geht es dabei weniger darum, selbst besser zu sehen, wichtiger ist es, besser gesehen zu werden.

An die Eltern von radfahrenden Schülern wird appelliert, zusammen mit ihren Kindern dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung funktioniert und bei Bedarf auch eingeschaltet wird.

Das Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales führt regelmäßig in der dunklen Jahreszeit mit Unterstützung der Landespolizei und den Sicherheitsbeauftragten der Schulen Fahrradbeleuchtungskontrollen durch.

Sperrbezirksverordnung Filderstadt:

Die Sperrbezirksverordnung für Filderstadt gilt seit dem 20. Juni 2002.

Grundsätzlich ist im gesamten Stadtgebiet die Ausübung der Prostitution verboten. Ausgenommen sind die sog. "Toleranzzonen", die für jeden Stadtteil ausgewiesen sind.

Auskünfte erteilt das Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales.

Für Fragen und Probleme steht Ihnen das Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales der Stadt Filderstadt unter der Telefon-Nr. 0711/7003-321 sowie der e-mail-Adresse Kvaeth@filderstadt.de zur Verfügung.